Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/1/31 92/05/0230

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Grundsätzlich kommt einem Widerruf einer bei der Bauverhandlung abgegebenen, als Zustimmung aufzufassenden Erklärung keine rechtliche Wirkung zu (Hinweis Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, vierte Aufl, 282).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992050230.X04

Im RIS seit

28.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at